

25. TAGUNG
Straßburg, 29. - 31. Oktober 2013

Kommunale und regionale Demokratie in Ungarn

Empfehlung 341 (2013)¹

1. Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas verweist auf:

a. Artikel 2 Abs. 1b der Statutarischen Entschließung CM/Res(2011)2 des Ministerkomitees des Europarats in Bezug auf den Kongress, die besagt, dass es ein Ziel des Kongresses sei, „Vorschläge beim Ministerkomitee einzureichen, um die kommunale und regionale Demokratie zu fördern“;

b. Artikel 2, Abs. 3 der Statutarischen Entschließung CM/Res(2011)2 des Ministerkomitees des Europarats in Bezug auf den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas, der besagt: „Der Kongress verfasst regelmäßig länderspezifische Berichte über die Situation der kommunalen und regionalen Demokratie in allen Mitgliedstaaten und in den Staaten, die den Beitritt zum Europarat beantragt haben, und er stellt insbesondere sicher, dass die Grundsätze der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung umgesetzt werden“;

c. Entschließung 307 (2010) REV2 über die „Verfahren für das Monitoring der Pflichten und Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten des Europarats durch ihre Ratifizierung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung eingegangen sind (ETS Nr. 122)“;

d. die vorausgegangene Empfehlung 116 (2002) über die regionale Demokratie in Ungarn und den Begründungstext über die Situation der lokalen und regionalen Demokratie in Ungarn.

2. Der Kongress erinnert daran, dass:

a. Ungarn am 6. November 1990 Mitglied des Europarats wurde und am 21. März 1994 die Europäische Charta der kommunalen Selbstverwaltung ratifiziert hat (ETS Nr. 122, im Weiteren „Charta“), die in Ungarn am 1. Juli 1994 in Kraft trat. Ungarn hat das Zusatzprotokoll zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung (CETS Nr. 207) am 16. November 2009 unterzeichnet und am 7. Juni 2010 ratifiziert;

b. Der Monitoring-Ausschuss des Kongresses Herrn Artur Torres Pereira und Herrn Devrim Çukur angewiesen hat, einen Bericht über die lokale und regionale Demokratie in Ungarn anzufertigen und dem Kongress vorzulegen; beide haben Ungarn vom 23. bis zum 25. Mai 2012 besucht.²

3. Die Berichterstatter:

a. danken der Ständigen Vertretung von Ungarn beim Europarat und allen Personen, die sie bei ihrem Besuch getroffen haben, für ihre Unterstützungsbereitschaft und für die bereitwillig vorgelegten Informationen. Sie danken des Weiteren der ungarischen nationalen Delegation beim Kongress, den Verbänden der Gemeinden und Regionen und den Beamten im Innenministerium, die bei der Organisation und beim reibungslosen Ablauf des Besuchs assistiert haben;

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 29. Oktober 2013, 1. Sitzung (siehe Dokument [CG\(25\)7FINAL](#), Begründungstext), vorgelegt von Artur Torres Pereira, Portugal (L, EPP/CCE) und Devrim Çukur, Türkei (R, SOC), Berichterstatter.

² Unterstützt wurden sie in ihrer Arbeit von Frau Anne Gaudin, Beraterin, Dozentin für öffentliches Recht an der Universität Sciences Po in Bordeaux, und Frau Stéphanie Poirel, Sekretärin des Monitoring-Ausschusses des Kongresses.

b. begrüßen die Ratifizierung des Zusatzprotokolls zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung über das Recht zur Beteiligung an den Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung durch Ungarn am 7. Juni 2010; und

c. stellen mit Zufriedenheit fest, dass die Gemeinden im Hinblick auf die Stärkung ihrer Interessen Vereinigungsfreiheit genießen.

4. Nichtsdestotrotz bedauern die Berichtersteller die Tatsache, dass:

a. der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung weder im Kardinalgesetz der kommunalen Verwaltung noch im Grundgesetz (Verfassung) explizit genannt wird;

b. eine sehr starke Rezentralisierung von Befugnissen besteht, die dazu führte, dass die zuvor auf die Gemeinden übertragenen Befugnisse beträchtlich verringert wurden;

c. der Grundsatz der Finanzautonomie der Gemeinden nicht geachtet wird;

d. der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der Bündelung der Zuständigkeiten der Gemeinden mit weniger als 2.000 Einwohnern zu einer übergeordneten kommunalen Ebene (Distrikt), der durch eine von Beamten des Staates besetzten Verwaltungsstruktur umgesetzt wird, nicht eingehalten wird;

e. es in der Praxis keine echte, sondern nur eine formale Konsultation zwischen der Regierung und den Gemeinden gibt, insbesondere die unangemessenen Fristen;

f. es kein wirksames Rechtsmittel gibt, das umfassend den Schutz der kommunalen Selbstverwaltung schützt, mit einem echten und erweiterten Recht der Gemeinden, Klage bei den innerstaatlichen Gerichten anzustrengen, um die freie Ausübung ihrer Befugnisse und die Achtung dieser Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung zu sichern;

g. die Position der *Komitate* (Landkreise) sowohl im Hinblick auf ihren institutionellen Rahmen als auch ihre Funktionen schwach ist.

5. Der Kongress empfiehlt daher dem Ministerkomitee, die ungarischen Stellen aufzufordern:

a. das Kardinalgesetz so zu ändern, dass der Grundsatz der kommunalen Selbstverwaltung explizit im Recht und in der Praxis garantiert wird, in Übereinstimmung mit Artikel 2 der Charta;

b. die Gesetzgebung in Bezug auf die obligatorischen Aufgaben und Funktionen der Gemeinden zu überarbeiten, um die Befugnisse auf die Bandbreite auszuweiten, die normalerweise auf Grundlage der Grundsätze Dezentralisierung und Subsidiarität übertragen werden;

c. den Gemeinden Finanzautonomie zu gewähren, um diese in die Lage zu versetzen, ihre Befugnisse ordnungsgemäß auszuüben, insbesondere durch Anpassung der Zuschüsse, die den Gemeinden von der zentralen Regierung zugewiesen werden, so dass ihre Mittel den Befugnissen entsprechen, und durch Bescheidung der Aufsicht der kommunalen Finanzverwaltung durch die zentrale Regierung, damit diese „verhältnismäßig“ i. S. von Artikel 8 der Charta ist;

d. sicherzustellen, dass die Gemeinden und Regionen die Verwaltungsstrukturen und Mittel erhalten, die für eine Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich sind, bei gleichzeitiger Sicherstellung, dass die gewählten Räte beibehalten werden, auch in kleinen Gemeinden;

e. die Gemeinden und deren Verbände zu konsultieren und den/die Konsultationspartner festzulegen, damit in der Praxis eine wirksame und angemessene Konsultation innerhalb von zumutbaren Fristen zu allen Angelegenheiten stattfinden kann, die die Gemeinden betreffen;

f. die Gesetzgebung zu überarbeiten, um den Gemeinden ein wirksames Rechtsmittel an die Hand zu geben, um die freie Ausübung ihrer Befugnisse zu sichern, und den gerichtlichen Schutz der guten Umsetzung der Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung zu garantieren, die in der von Ungarn ratifizierten Charta enthalten sind;

g. die Position der *Komitee* zu stärken, vor allem im Sinne des Referenzrahmens für regionale Demokratie des Europarats;

h. den Kongress über die weiteren Entwicklungen in Folge dieser Empfehlung auf dem Laufenden zu halten.

6. Der Kongress ruft das Ministerkomitee des Europarats auf, die vorliegende Empfehlung bei seinen eigenen Monitoring-Verfahren und anderen Aktivitäten in Bezug auf diesen Mitgliedstaat zu berücksichtigen.